

Der Startpunkt:

Die langen Bemühungen haben sich dann doch noch ausgezahlt. Aufgrund einer Täuschungsaktion gelang es endlich die Behörden zu aktivieren, wobei mit Tricks an überregionalen Orten sehr glaubhaft der Eindruck vermittelt werden konnte, die Zielperson sei tatsächlich kriminell. Obwohl auch bekannt wurde, dass jahrelang Gerüchte verbreitet wurden, über angebliche Straftaten. Bereits diese Umstände belegen, dass hierbei Täterwissen und kein Zeugenwissen verbreitet wurde und somit die Zielperson zu Unrecht belastet wurde. Auch wenn diese Aspekte in den Behörden scheinbar keine so große Beachtung fand, blieb dennoch vonseiten der Kriminellen die erhoffte Wohnungsdurchsuchung aus. **Die Möglichkeit die Zielperson unter anderem um ihre Wohnung zu bringen, ging zunächst fehl.** Die besondere Wichtigkeit für diese Kriminellen bestand darin, dass die jahrelangen Aktionen gegen die Zielperson es erforderlich machten, **im unmittelbaren Umfeld der Wohnung entsprechende bautechnische Gegebenheiten zu schaffen, um zu drangsalieren, aber auch Störungen im elektronischen Bereich zu verursachen.** Mit einer Verurteilung der Zielperson als angeblicher Straftäter, wäre der Weg frei gewesen, ihre etablierten Maßnahmen wieder herzurichten.

So wurde weiter am Ziel gearbeitet, mit allen Mitteln in die Wohnung der Zielperson zu gelangen. Ein weiterer wichtiger Grund für diese Kriminellen war die Gegebenheit, dass die Zielperson über umfangreiches Beweismaterial verfügte, die die Zielperson entlastet und die Rufmordtäter und Helfer belasten. Schließlich hatte die Zielperson Absicherungsmaßnahmen etabliert. Nur diesem Umstand war es zu verdanken, die Kriminellen über die vielen Jahre abzuhalten, die Zielperson offiziell zu beschuldigen. Hierzu darf noch angemerkt werden, dass auch das von den Kriminellen in Umlauf gebrachte Wissen, über diese Straftaten bereits eindeutig aufzeigt und belegt, dass hierbei **Täterwissen und kein Zeugenwissen verbreitet wurde.**

Trotz großer Mühe und weitere Täuschungsaktionen wollte es nicht gelingen von der strafrechtlichen Seite in die Wohnung der Zielperson zu gelangen. Deshalb wurde zusätzlich auf zivilrechtlicher Ebene der Versuch gestartet, in die Wohnung zu gelangen. Allein die Ausübung des Visitationsrechts eines Vermieters hätte dennoch keinen Erfolg, den Mieter aus der Wohnung zu entfernen. Schließlich gäbe es bei einer sorgfältigen Nutzung der Wohnung keinen Grund eine Kündigung auszusprechen. Eine Inszenierung auf Grundlage eines Pseudo-Übergriffs mit Gewalthandlungen innerhalb der Wohnung birgt große Risiken, aufgrund der bekannten Vielzahl von Absicherungsmaßnahmen.

Lösung des Problems aus Sichtweise der Kriminellen bestand darin, eine Dilemma Situation für die Zielperson zu schaffen.

Hierbei wurde zum einen mit Hilfe von Tricks versucht, den Eindruck zu vermitteln, die Zielperson würde Diebesgut über seinen Hausmüll entsorgen. Dieses angebliche Entledigen von belastenden Materialien sollte dazu führen, auf diesem Wege das Ziel der Kriminellen zu erreichen und zwar die Wohnungsdurchsuchung bei der Zielperson. Und dies, obwohl der gesamte Kontext aufzeigt und belegt, wer tatsächlich die Täter sind. **Schließlich wurde kein Zeugen-, sondern Täterwissen in Umlauf gebracht.**

Wird jedoch von der Zielperson aus Sicherheitsgründen der Hausmüll zurückgehalten, ist zwar dieser Weg verbaut, die Behörden in die Wohnung zu bringen. Es sammelt sich jedoch hierdurch Müll in der Wohnung an, wodurch durch diese Gegebenheit die Möglichkeit besteht, den Vermieter zu aktivieren. Zusätzlich ermöglicht eine solche Situation, wieder die Masche mit der psychischen Erkrankung ins Spiel zu bringen, die man vor Jahren hatte aufgeben müssen, weil die sogenannten Hirngespinnste der Zielperson nicht mehr im Umfeld verkauft werden konnten. **Wer jedoch Müll in der Wohnung ansammelt, der muss krank im Kopf sein. Es versteht sich, dass die wahren Gründe, die ein solches Verhalten hervorgerufen hat, zu keiner Zeit öffentlich bekannt werden dürfen.**